

Jeder **Gewässerbesitzer oder -pächter** bzw. der **Fischereiverein kann untersagen**, dass Kinder unter 10 Jahren an seinen Gewässern am Angeln beteiligt werden. Er kann frei verfügen, wem er das Angeln an seinen Gewässern erlauben möchte. Es ist daher erforderlich zu klären, welche Vorschriften vom Gewässerbesitzer erlassen wurden. Da Kinder aber möglichst frühzeitig an das Angeln herangeführt werden sollten, sind solche Einschränkungen **nicht wünschenswert**.



Bayerische Fischerjugend
Landesjugendleitung



Mittenheimer Str. 4 • 85764 Oberschleißheim
Tel.: 089 / 64 27 26 - 31 • Telefax: 089 / 64 27 26 - 34
E-Mail: info@fischerjugend.de
www.fischerjugend.de • www.facebook.com/fischerjugend

Informationsflyer

Kinder unter 10 Jahren und das Angeln



Bayerische Fischerjugend
Landesjugendleitung



Kinder unter 10 Jahren

In den Verwaltungsvorschriften zum Vollzug fischereilicher Bestimmungen (VwVFIR) hat das Bayerische Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten bestimmt, dass Kinder unter zehn Jahren unter bestimmten Voraussetzungen angeln dürfen. Folgende Punkte müssen jedoch immer beachtet werden:

- Ein volljähriger Angler mit Fischereischein und Erlaubnisschein muss das Kind begleiten.
- Das Kind darf nur mit der Angel des erwachsenen Fischereischeininhabers angeln. Da der Fischereischeininhaber nur mit zwei Angeln angeln darf, kann er höchstens zwei Kinder gleichzeitig an die Fischerei heranzuführen. Wenn der Verein die Anzahl der Handangeln auf eine Rute beschränkt hat, kann nur ein Kind angeln.
- Das Kind darf die Fischerei nicht rein selbstständig ausführen und darf mit der Angel nicht alleine gelassen werden. Der volljährige Fischereischeininhaber muss direkten Einfluss auf die Handlungen des Kindes haben und aktiv eingreifen können. Zu diesem Personenkreis gehören die Erziehungsberechtigten, der zuständige Jugendleiter oder von den Eltern eine mit der Aufsicht betraute Person.



Laut VwVFIR darf ein Kind unter 10 Jahren folgendermaßen am Angeln beteiligt werden. Wichtig ist eine korrekte Unterweisung und Kontrolle der ausübenden Tätigkeit, denn der Erwachsene ist der Fischereiausübende. Das Tierschutzgesetz muss hierbei immer befolgt werden.

Das Kind DARF:
Eine Montage erstellen
Auswerfen
Die Angel der Aufsichtsperson halten
Den Anhieb setzen und drillen
Keschern

Das Kind DARF NICHT:
Lebende Fische abködern
Fische betäuben und töten
Eine eigene Angelausrüstung verwenden

Die Bedingungen für Kinder unter zehn Jahren unterscheiden sich grundsätzlich von den Regelungen für Kinder und Jugendliche mit Jugendfischereischein. Inhaber eines Jugendfischereischeins dürfen zwar ebenfalls nur in Begleitung eines erwachsenen Fischereischeininhabers fischen, jedoch selbstständig und mit eigener Angelausrüstung.

Der Jugendfischereischein

Der Sinn der Regelungen besteht darin, Kinder unter zehn Jahren an das Angeln heranzuführen. Ab dem Tag, an dem ein Kind das zehnte Lebensjahr vollendet, ist der **Jugendfischereischein** erforderlich. Das Kind erlernt dadurch den richtigen Umgang mit dem Lebewesen "Fisch".



Foto: C.Hoefflmayr

Schüler-, Kinder- und Jugendgruppen dürfen an das Angeln heranzuführen werden. Dies kann zum Beispiel im Rahmen von einem Schnupperangeln, eines Ferienprogrammes oder einer Fischer machen Schule Veranstaltung erfolgen. Es ist jedoch besonders darauf zu achten, dass eine ausreichende Anzahl volljähriger Fischereiausübender (Fischereischein und Erlaubnisschein erforderlich) anwesend ist und die Veranstaltung einen einmaligen Charakter aufweist. Jede Aufsichtsperson darf nur zwei Schüler mit je einer Angel beaufsichtigen.